

Teilnahmebedingungen

„Kita-Bonus“ der Stadtwerke Glauchau
Dienstleistungsgesellschaft mbH

Wer kann teilnehmen?

Mindestens ein Elternteil des Kindes ist zum Zeitpunkt der Antragstellung als Kunde mit allen Abnahmestellen bei der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH angemeldet.

Das betreffende Kind kann durch seine Eltern nur einmal angemeldet werden. Bei doppelter Anmeldung wird die Reihenfolge der Antragswege als Kriterium für den Nachlassanspruch betrachtet.

Bestehen bei Antragsstellung oder während der Laufzeit des Förderprogrammes angemahnte Zahlungsausstände oder kommt es zur Sperrung wird der „Kita-Bonus“ nicht gewährt bzw. eingestellt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Nachlass gilt für Eltern, deren Kind mindestens drei Jahre alt ist. Demnach ist eine Kombination des „Babybonus“ und des „Kita-Bonus“ nicht möglich. Darüber hinaus muss das Kind in einer zugelassenen Glauchauer Kindereinrichtung angemeldet sein.

Die Anträge für den „Kita-Bonus“ müssen vor der Rechnungslegung eines Abrechnungsjahres eingereicht werden. Eine Korrektur bzw. Änderung der zum Zeitpunkt des Antrages vorliegenden bzw. bereits erstellten Rechnung ist nicht möglich.

Wie erfolgt die Verrechnung?

Eine Berücksichtigung des Bonus erfolgt bei der, dem Antrag nachfolgenden Jahresabrechnung. Die Eltern des angemeldeten Kindes erhalten dann für maximal drei Jahre pro Jahr 40,00 € (brutto) auf Ihrer Jahresabrechnung gutgeschrieben. Das Bonusprogramm endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Kindereinrichtung. Sollte es zu einer Vertragsbeendigung vor Ablauf der Förderdauer kommen, erlischt der Anspruch auf diesen Nachlass. Eine Barauszahlung des Betrages ist nicht möglich.

Vorgehensweise

Die Eltern füllen den Antrag auf Teilnahme an der Aktion „Kita-Bonus“ der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH, der über die Homepage www.stadtwerke-glauchau.de oder in der Geschäftsstelle in der Sachsenallee 65 erhältlich ist, aus.

Auf diesem Antrag bestätigt (Stempel) die zugelassene Glauchauer Kindereinrichtung die Betreuung des für die Förderung angemeldeten Kindes. Das Formular wird dann durch den Antragssteller bei der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH eingereicht.

Nach Einreichung des Antrages erhält der Antragssteller das Antragsformular zurück. Dort verbleibt es und ist in jedem Jahr der Förderung bei den Stadtwerken Glauchau Dienstleistungsgesellschaft, mit der aktuellen Bestätigung (Stempel) durch die Kindereinrichtung einzureichen. Sollte die Bestätigung im Jahr der Förderung und zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nicht vorliegen, ist eine Förderung für dieses Jahr nicht möglich.

Mit der Teilnahme an der Aktion „Kita-Bonus“ erkennen die Kunden der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH die Teilnahmebedingungen an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Aktion „Kita-Bonus“ beginnt am 01.01.2016.